

# GEMEINDERAT

19. Sitzung vom 6. November 2018

INHALTSVERZEICHNIS

## Geschäfte

### *Beschlüsse*

Grüngutabfuhr – Übertragung der Durchführung an Dileca  
Papiersammlung – Neuvergabe Transportauftrag ab 01.01.2019  
Vollziehungsverordnung zur Abfallverordnung – Totalrevision – Erlass  
Ordentliche Einbürgerung Ausländer – Stao Grundkenntnisse – Übergabe an BZLT  
Besoldungsverordnung – Behördenentschädigungen – Teuerungszulage per 01.01.2019  
Gemeindeverwaltung und Werke – Besoldung Personal – Teuerungszulage per 01.01.2019  
Zufahrt Neuhus – Instandstellung – Projektierung – Kredit  
Chileweg (Dorf bis Mädikon) – Anfrage Zürcher Wanderwege – Übernahme  
Ersatz Wasserleitung Neuhus bis Gamlikon – Ausführung – Kredit – Arbeitsvergabe

**ABFALLENTSORGUNG, ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG**  
**Abfallbehandlung, Abfallentsorgung, Recycling**  
**Abfuhrorganisation, Abfallkalender**

**A1**  
**A1.01**  
**A1.01.03**

### **Grüngutabfuhr – Übertragung der Durchführung an das Dienstleistungscenter Amt (Dileca)**

An der Gemeindeversammlung vom 06.06.2018 stimmten die Stimmberechtigten dem Anschluss an das Dileca-Kehrichtsackgebührenmodell zu. Damit wird die Durchführung der Kehrichtabfuhr per 01.01.2019 dem Dienstleistungscenter Amt (Dileca) übertragen. Die Dileca hat mittels eines Submissionsverfahrens das für die Kehrichtabfuhr zuständige Unternehmen bestimmt. Derzeit wird die Kehrichtabfuhr durch die Obrist Transport + Recycling AG, Neuenhof, durchgeführt.

Die Dileca bietet sämtlichen Träger- und Anschlussgemeinden zusätzlich zur Kehrichtabfuhr auch die Durchführung der Grüngutabfuhr an. Durch die Zusammenarbeit und gemeinsame Submission können aufgrund des grossen Auftragsvolumens auch deutlich tiefere Preise erreicht werden. Die Grüngutabfuhr wie auch die Kehrichtabfuhr erfolgt im Sammelgebiet der Dileca durch das selbe Unternehmen.

Die Dileca offeriert der Gemeinde Stallikon die Durchführung der Grüngutabfuhr zum Preis von Fr. 94.-- je abgeführte Tonne Grüngut. Die Verwertung erfolgt nach wie vor in der Vergärungsanlage der Ökopower AG in Ottenbach. Grundsätzlich gilt für alle beteiligten Gemeinden der gleiche Transportpreis. Da jedoch die Grüngutabfuhr in Stallikon nicht Bestandteil der von der Dileca im Jahr 2017 durchgeführten Submission war, ergibt sich für die Gemeinde ein höherer Preis. Grund dafür ist, dass im Gegensatz zu sämtlichen anderen Gemeinden für die Grüngutabfuhr in Stallikon keine Normbehälter vorgeschrieben sind. Sobald die Bereitstellung des Grünguts in Norm-Rollcontainer (mit Ausnahme von gebündeltem Astmaterial) erfolgt, erfolgt auch die Abfuhr zum gleichen Preis wie in den anderen Gemeinden (aktuell Fr. 79.--/t). Die Zusicherung seitens Dileca liegt vor.

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass mit der Übertragung an die Dileca eine professionelle und kostengünstige Durchführung der Grüngutabfuhr im Gemeindegebiet sichergestellt werden kann.

#### **Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Die Durchführung der Grüngutabfuhr im Gemeindegebiet Stallikon wird an das Dienstleistungscenter Amt (Dileca) zum Preis von Fr. 94.--, exkl. MwSt. je abgeführte Tonne Grüngut übertragen.
2. Es wird davon Kenntnis genommen, dass bei Einführung der Normbehälterpflicht die Grüngutabfuhr zum gleichen Preis wie in den anderen Gemeinden im Sammelgebiet der Dileca (aktuell Fr. 79.--/t, exkl. MwSt.) erfolgt.
3. Dieser Beschluss ist öffentlich.

**ABFALLENTSORGUNG, ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG**  
**Abfallbehandlung, Abfallentsorgung, Recycling**  
**Abfuhrorganisation, Abfallkalender**

**A1**  
**A1.01**  
**A1.01.03**

**Papiersammlung – Neuvergabe Transportauftrag ab 01.01.2019**

Mit Beschluss Nr. 97 vom 12.06.2018 beschloss der Gemeinderat, die Anzahl an jährlichen Strassensammlungen für die Papierentsorgung von acht auf sechs zu reduzieren. Aufgrund des Rückzugs der Zingg Transporte AG aus dem Entsorgungsgeschäft ist die Durchführung der Papiersammeltouren neu zu vergeben.

Es liegen mehrere Offerten vor. Die Gesundheitsvorsteherin beantragt, den Auftrag für die Durchführung der Papiersammlungen an die Firma Obrist Transport + Recycling AG, Neuenhof, zum Preis von Fr. 120.-- pro Tonne (günstigstes Angebot) zu vergeben. Die Firma führt bereits im Auftrag der Dileca die Kehricht- und Grüngutabfuhr ab 01.01.2019 in Stallikon durch. Somit erfolgen künftig sämtliche Strassensammlungen wieder durch ein Unternehmen.

Aufgrund der schwierigen Strassenverhältnisse und der geringen Mengen wird die Papierabfuhr entlang der Gratstrasse künftig intern durch den Werkdienst erledigt.

**Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Mit der Durchführung der Strassensammlungen für die Papierentsorgung wird ab 01.01.2019 die Firma Obrist Transport + Recycling AG, Neuenhof, zum Preis von Fr. 120.--, exkl. MwSt., je abgeführte Tonne Papier beauftragt.
2. Umweltsekretär Cyrill Kaiser wird mit der Vertragsausarbeitung beauftragt.
3. Dieser Beschluss ist öffentlich.

**ABFALLENTSORGUNG, ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG**  
**Rechtsgrundlagen****A1**  
**A1.30****Vollziehungsverordnung zur Abfallverordnung (VVOzAbfVO KRS 75.11)**  
**Totalrevision - Erlass**

An der Gemeindeversammlung vom 06.06.2018 stimmten die Stimmberechtigten dem Anschluss an das Dileca-Kehrriechtsackgebührenmodell zu. Aufgrund der damit verbundenen diversen organisatorischen Änderungen drängte sich die Totalrevision der Vollziehungsverordnung zur Abfallverordnung (VVOzAbfVO, KRS 75.11) auf.

Wesentliche Änderungen

Die Verrechnung des Gewerbekehrriechts erfolgt neu verursachergerecht nach Gewicht. Die Gewerbecontainer werden durch die Dileca mit einem entsprechenden Datenträger für die Gewichtserfassung (Chip) ausgerüstet. Die Verrechnung via Containerplomben entfällt 31.12.2018.

Das Grüngut wird neu auch im Monat März wöchentlich abgeführt. Für die Bereitstellung des Grünguts sind künftig nur noch Norm-Rollcontainer mit max. 800 Liter Inhalt zulässig. Während einer Übergangsfrist von 12 Monaten ab Inkraftsetzung dieser Vollziehungsverordnung gelten die alten Bestimmungen bezüglich Bereitstellung des Grünguts.

Sperrige Gegenstände mit einer Länge von max. 150 cm und einem max. Gesamtgewicht von 30 kg können neu der Kehrriechtabfuhr mitgegeben werden. Die Gegenstände sind dafür mit einer Sperrgutmarke zu versehen.

Die Gebühren der offiziellen Kehrriechtsäcke, der Sperrgutmarken sowie für die Entsorgung des Gewerbekehrriechts richten sich nach den von der Dileca festgelegten Ansätzen.

Schlussbemerkungen

Mit der vorliegenden Vollziehungsverordnung werden Einzelheiten zu Organisation und Durchführung von Kehrriechtabfuhr und Separatsammlungen sowie zu weiteren Dienstleistungen der Gemeinde klar geregelt.

Mit der Umstellung auf Norm-Rollcontainer in der Grüngutabfuhr passt sich die Gemeinde Stallikon den restlichen Bezirksgemeinden, welche solche Container bereits heute vorschreiben, an. Neben den dadurch verbesserten Arbeitsbedingungen für die Belader (alle Container auf Rollen) können auch die Transportkosten wesentlich gesenkt werden. Die Durchführung einer Containerverkaufsaktion ist zu prüfen.

**Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Gestützt auf Art. 4 Abs. 1 und 2 der Abfallverordnung (AbfVO, KRS 75.10) vom 16.04.2014 erlässt der Gemeinderat die **Vollziehungsverordnung zur Abfallverordnung** (VVOzAbfVO, KRS 75.11).

2. Die Vollziehungsverordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft und ersetzt die Vollziehungsverordnung zur Abfallverordnung vom 09.09.2014. Der Erlass und die Inkraftsetzung sind im amtlichen Publikationsorgan zu publizieren. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
3. Dieser Beschluss ist öffentlich.

**Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländer**  
**Standortbestimmung Grundkenntnisse**  
**Übergabe Testabnahme an Bildungszentrum Limmattal (BZLT)**

Protokollvorgang: GRB Nr. 237 11.11.2014

Gemäss Art. 6 Abs. 1 Bürgerrechtsverordnung (BüV, SR 141.01), §§ 9, 16 und 17 Kantonale Bürgerrechtsverordnung (KBüV, LS 141.11) müssen sich Bewerberinnen oder Bewerber im ordentlichen Einbürgerungsverfahren im Rahmen von Tests über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (schriftlich und mündlich) sowie über Grundkenntnisse der geografischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde ausweisen.

Mit GRB Nr. 237 vom 11.11.2014 wurde das Bildungszentrum Limmattal (BZLT, vormals BZD) mit der Überprüfung der Sprachkenntnisse von Einbürgerungswilligen der Gemeinde Stallikon beauftragt. Der Test über die Grundkenntnisse wurde bis anhin mittels internen Fragebogen auf der Gemeindeverwaltung absolviert.

Mit der in Kraftsetzung des neuen Bürgerrechtsgesetzes (BüG, SR 141.1) per 01.01.2018 wurde die Handhabung des Grundkenntnistestes hinterfragt. Bis anhin wurde auf das vorhandene Angebot zur Standortbestimmung "Gesellschaft" des BZLT verzichtet. Aufgrund der positiven Erfahrungen des Sprachtests und der Vereinheitlichung des Verfahrens unter den Zürcher Gemeinden soll künftig der Gesellschaftstest ebenfalls an das BZLT ausgelagert werden. Die Tests des BZLT entsprechen den anerkannten Qualitätskriterien und den Anforderungen von Art. 2 Abs. 2 BüV und § 16 KBüV. Abklärungen haben ergeben, dass viele Gemeinden in den Bezirken Affoltern und Dietikon den Gesellschaftstest bereits an das Bildungszentrum ausgelagert haben.

Bei der Standortbestimmung "Gesellschaft" werden Einbürgerungswillige auf ihre staatsbürgerlichen Kenntnisse geprüft. Dabei stimmt das BZLT den ständig wechselnden Fragebogen mit den Gemeinden ab. Neben Fragen aus den Bereichen Geografie, Demokratie und Politik, Soziale Sicherheit und Weiterbildung beinhalten die Test auch spezielle Fragen zur Wohngemeinde selbst.

Für den Test bietet das BZLT Einbürgerungswilligen die Möglichkeit, einen Vorbereitungskurs zu besuchen. Die Anmeldung zum Vorbereitungskurs muss durch die Bewerberin oder Bewerber selber vorgenommen werden. Die Kosten für den Vorbereitungskurs sind vom Einbürgerungswilligen selbst zu tragen. Somit stellt die Gemeinde sicher, dass sich die Bewerberinnen und Bewerber mit Hilfe von geeigneten Kursen auf den Test vorbereiten kann (§ 16 KBüV).

Der Test findet während des Einbürgerungsverfahrens für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts statt. Im Rahmen der Bearbeitung des Einbürgerungsgesuchs erhalten die Bewerberinnen und Bewerber von der Gemeindekanzlei eine Einladung zur Anmeldung des Grundkenntnistests. Die Anmeldung wird durch die Gemeindekanzlei online vorgenommen. Die Kosten pro Grundkenntnistest werden gemäss Art. 46 Gebührentarif (GebT) vom 07.12.2017 verrechnet und sind durch die gesuchstellende Person zu tragen (analog Standortbestimmung Deutsch, wie bis anhin).

Vom Grundkenntnistest befreit sind gemäss § 6 KBüV Bewerber und Bewerberinnen die:

- Während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in der Schweiz besucht haben.
- Eine Ausbildung auf Sekundarstufe II (z. B. Berufslehre oder Gymnasium) oder Tertiärstufe (Universität oder Fachhochschule) in der Schweiz abgeschlossen haben.

Die Anforderungen der Mindestpunktzahl für das erfolgreiche Absolvieren des Testes, kann von der Gemeinde selber festgelegt werden. Der Test soll als Bestanden gelten, wenn mindestens 60 % der Totalpunktzahl erreicht worden sind.

#### **Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Für die Gemeinde Stallikon wird bei ordentlichen Einbürgerungsverfahren von ausländischen Staatsangehörigen – sofern kein Befreiungsgrund gemäss § 6 Kantonale Bürgerrechtsverordnung (KBüV, LS 141.11) vorliegt – der Grundkenntnistest des Bildungszentrum Limmattal (BZLT) angewendet. Der Test gilt als Bestanden, wenn mindestens 60 % der Totalpunktzahl erreicht werden. Diese Prozentzahl kann aufgrund Erfahrungswerten zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden.
2. Die Kosten der Standortbestimmung Gesellschaft gehen unabhängig des Prüfungserfolges zulasten der Einbürgerungswilligen. Grundlage für die Verrechnung bildet Art. 46 Gebührentarif (GebT).
3. Das neue Verfahren gilt ab sofort für alle Gesuche, bei denen noch kein formeller Entscheid über das Gemeindebürgerrecht durch den Gemeinderat vorliegt.
4. Dieser Beschluss ist öffentlich.

**PERSONAL**  
**Rechtsgrundlagen****P1**  
**P1.30****Besoldungsverordnung - Behördenentschädigungen**  
**Teuerungszulage von 1.0 % per 01.01.2019**

Der Gemeinderat hat letztmals mit GRB Nr. 228 vom 07.11.2017 die Entschädigungsansätze der kommunalen Besoldungsverordnung – gestützt auf den RRB Nr. 1008 vom 01.11.2017 - per 01.01.2018 teuerungsbedingt angepasst.

Der Regierungsrat legt die Teuerungszulage jeweils gemäss dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von Ende September auf den 1. Januar des folgenden Jahres fest (§ 42 Personalverordnung, LS 177.11). Die Jahreststeuerung des Landesindex der Konsumentenpreise, Basis Dezember 2015, betrug im September 2018 1.0 %. Demzufolge hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 997 vom 24.10.2018 dem Staatspersonal auf den 01.01.2019 eine Teuerungszulage von 1.0 % gewährt.

Gemäss Art. 34 der Besoldungsverordnung werden auf den pauschalen Jahresentschädigungen sowie den Sitzungs- und Taggeldern die gleichen Teuerungszulagen ausgerichtet, wie sie von den zuständigen kantonalen Instanzen für das Staatspersonal festgesetzt werden. Der Gemeinderat schliesst sich dem Entscheid des Regierungsrates an und passt die pauschalen Jahresentschädigungen (Art. 29 BesVO und Art. 20/21 VVz-BesVO) per 01.01.2019 um die Teuerungszulage von 1.0 % an. Sitzungs- und Taggelder werden hingegen jeweils um 10 % erhöht. Betragen die Lohnveränderungen seit der letzten Anpassung weniger als 10 %, so wird die Erhöhung solange aufgeschoben, bis die Veränderung mindestens 10 % beträgt. Per 01.01.2019 beträgt der Aufschub 8.25 %.

**Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Im Sinne der Erwägungen und gestützt auf den Regierungsratsbeschluss Nr. 997 vom 24.10.2018 werden auf den 01.01.2019 die pauschalen Jahresentschädigungen (Art. 29 BesVO und Art. 20/21 VVzBesVO) um eine Teuerungszulage von 1.0 % erhöht.
2. Dieser Beschluss ist öffentlich.



**PERSONAL**  
**Besoldung, Zulagen, Entschädigungen, Dienstaltersgeschenke**

**P1**  
**P1.04**

**Gemeindeverwaltung und Werke – Besoldung Gemeindepersonal**  
**Teuerungszulage von 1.0 % per 01.01.2019**

Der Gemeinderat hat letztmals mit GRB Nr. 225 vom 07.11.2017 die Entschädigungsansätze der kommunalen Besoldungsverordnung – gestützt auf den RRB Nr. 1008 vom 01.11.2017 - per 01.01.2018 teuerungsbedingt angepasst.

Der Regierungsrat legt die Teuerungszulage jeweils gemäss dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von Ende September auf den 1. Januar des folgenden Jahres fest (§ 42 Personalverordnung, LS 177.11). Die Jahreststeuerung des Landesindex der Konsumentenpreise, Basis Dezember 2015, betrug im September 2018 1.0 %. Demzufolge hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 997 vom 24.10.2018 dem Staatspersonal auf den 01.01.2019 eine Teuerungszulage von 1.0 % gewährt.

Dem Gemeindepersonal werden auf den Besoldungen die gleichen Zulagen und Entschädigungen ausgerichtet wie dem Staatspersonal (Art. 27. Abs. 1 BesVO). Der Gemeinderat schliesst sich dem Entscheid des Regierungsrates an und gewährt dem Gemeindepersonal per 01.01.2019 eine Teuerungszulage von 1.0 %.

**Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Im Sinne der Erwägungen und gestützt auf den Regierungsratsbeschluss Nr. 997 vom 24.10.2018 wird dem Gemeindepersonal auf den 01.01.2019 eine Teuerungszulage von 1.0 % ausgerichtet.
2. Dieser Beschluss ist öffentlich.

**STRASSEN**  
**Einzelne Strassen und Wege****S4**  
**S4.03****Zufahrt Neuhaus – Instandstellung – Projektierung – Kredit Fr. 4'100.--**

Im Zusammenhang mit der Sanierung der Reppischtalstrasse durch das Strasseninspektorat des Kantons Zürich im Jahr 2019 drängt sich die Sanierung der Zufahrt Neuhaus (Kat. Nr. 1795 und Teil Kat. Nr. 1794) auf.

Für die Beurteilung des Projektumfangs wurden vorgängig Sondierungen durch die Firma Tecnotest durchgeführt. Aufgrund der Resultate und der visuellen Beurteilung vor Ort empfiehlt es sich, die Fundation der Strasse teilweise zu erneuern, ansonsten aber weitgehend nur einen Hocheinbau vorzusehen. Auf Randabschlüsse und Strassenentwässerung soll weitgehend verzichtet werden.

Es liegt die Offerte des Ingenieurbüros Solka & Partner AG vom 25.10.2018 für die Projektierung (Bauprojekt, Bewilligungsverfahren, Ausschreibung, Offertenvergleich, Ausführungsprojekt) vor. Die Kosten belaufen sich auf Fr. 3'800.--, exkl. MwSt. (Pauschalofferte). Für das laufende Jahr sind keine Kosten im Budget enthalten, da die Sanierung der Staatsstrasse durch die Baudirektion ursprünglich erst im Jahr 2020 vorgesehen war. Die Vergabe der Arbeiten erfolgt gemeinsam mit der Baudirektion anfangs 2019.

**Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Für die Projektierung der Instandstellung der Zufahrt Neuhaus (Kat. Nr. 1795 und Teil Kat. Nr. 1794) wird ein Kredit zulasten der Investitionsrechnung (Kto. 6150.5010.00, INV00106) von **Fr. 4'100.--** bewilligt.
2. Mit der Erarbeitung des Projekts wird aufgrund der Offerte vom 25.10.2018 das Ingenieurbüro Solka & Partner AG, Stallikon, beauftragt.
3. Dieser Beschluss ist öffentlich.

**VERKEHR, TOURISMUS****Wanderwege, Erholungsgebiete, Reit- und Radwanderwege****V2****V2.08****Chileweg (Dorf bis Mädikon) – Anfrage Zürcher Wanderwege  
Übernahme ins regionale Wanderwegnetz**

Die Zürcher Wanderwege sind vom Regierungsrat Kanton Zürich beauftragt, das gemäss den regionalen Richtplänen festgesetzte Wanderwegnetz zu signalisieren sowie Vorschläge zur Qualitätsverbesserung, bzw. zur sinnvollen Ergänzung des zürcherischen Wanderwegnetzes, einzubringen.

Mit Schreiben vom 16.10.2018 beantragt die Technische Kommission (TK) der Zürcher Wanderwege im Sinne einer Qualitätsverbesserung die Neu-Signalisation eines Wanderweges von Stallikon nach Mädikon. Die Weganlage ist bereits vorhanden (Chileweg) und im kommunalen Richtplan als Wanderweg vermerkt. Der Unterhalt erfolgt durch die Gemeinde. Im Rahmen der Hochwasserschutzmassnahmen am Silberbach wurde der Chileweg komplett saniert und befindet sich darum in einem sehr guten Zustand.

Der Neu-Signalisation und der damit verbundenen Übernahme ins regionale Wanderwegnetz steht nichts entgegen. Nach Vorliegen der Zustimmung seitens Gemeinde wird das kantonale Amt für Verkehr anschliessend der Zürcher Planungsgruppe Knonaueramt (ZPK) einen entsprechenden Antrag stellen.

**Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Der Neu-Signalisation eines Wanderwegs von Stallikon nach Mädikon auf dem bestehenden Chileweg - und damit verbundener Übernahme ins regionale Wanderwegnetz - wird zugestimmt.
2. Dieser Beschluss ist öffentlich.

**WASSERVERSORGUNG**  
**Anlagen des Ortsnetzes**  
**Einzelne Bauten, Leitungen und Anlagen, Schutzzonen**

**W1**  
**W1.01**  
**W1.01.02**

**Ersatz Wasserleitung Neuhaus bis Gamlikon – Ausführung**  
**Kredit Fr. 470'000.-- – Arbeitsvergabe**

Protokollvorgang: GRB Nr. 133 vom 10.07.2018

Ausgangslage

Gemäss GWP 2010 ist der Ersatz der bestehenden Eternit-Wasserleitung NW 175 mm durch eine Kunststoffleitung NW 184 mm (225 x 184 mm) vorgesehen. Die Realisierung dieses Ersatzbaues drängt sich zum jetzigen Zeitpunkt auf, weil die kantonale Baudirektion die Strassensanierung in diesem Abschnitt für 2019 disponiert. Die zeitgleiche Ausführung der Bauarbeiten der 2 Teilprojekte (Strassensanierung / Erneuerungen Wasserversorgung) ergibt Synergien, welche zu Kosteneinsparungen führen.

Projektvorlage

Die bestehende Leitung entlang der Reppischtalstrasse besteht im Abschnitt zwischen Neuhaus und Girstel aus Eternit und weist einen Durchmesser von 175 mm auf. Sie wurde im Jahre 1954 erstellt. Die Hydrantenleitung zu Hydrant Nr. 212 vis à vis der Garage Langenegger besteht ebenfalls aus Eternit und wurde im Jahre 1962 erstellt. Die Leitungen verlaufen entlang, bzw. in der Reppischtalstrasse. Da durch die geplanten Strassenbauarbeiten Erschütterungen auf die bestehenden Wasserleitungen übertragen werden und die bestehenden Leitungssysteme durch die Alterung bereits geschwächt sind, ist der Ersatz der bestehenden Leitungen anzustreben.

Die neuen Leitungen werden in der Dimension 225 x 184 mm erneuert. Die Anforderungen des GWP 2010 sind damit erfüllt. Sie werden parallel zu den bestehenden Leitungen teilweise im privaten Kulturland erneuert. Durch die Verlagerung auf die andere Strassenseite müssen neue Leitungsbaurechte begründet werden. Die vollständige Erneuerung der Leitungen im Strassen- oder Radweggebiet würde zu unverhältnismässigen Kosten führen.

Die Leitungsführung und damit die Grabarbeiten wurden mit den geplanten Strassenbauarbeiten koordiniert. Da im Kulturland das zeit- und kostensparende Einpflügeverfahren zur Anwendung gelangen soll, sind diese Arbeiten mit einem separaten Unternehmer vor den Strassensanierungsarbeiten, optimalerweise vor Beginn der Vegetation auszuführen.

Submission

Die Submission über die Grabarbeiten im Strassengebiet erfolgt koordiniert mit der Submission der kantonalen Baudirektion. Die Submission über die Installationen und die Spezialtiefbauarbeiten sind bereits erfolgt. Von den drei angeschriebenen Unternehmen für die Spezialtiefbauarbeiten ist nur eine Offerte eingegangen. Für eine nächste Submission wäre eine öffentliche Ausschreibung zu prüfen.

Für den Spezialtiefbau liegt die Offerte der Firma Schenk AG, Heldswil, über pauschal Fr. 80'000.--, exkl. MwSt., vor. Aufgrund der Preisangaben beantragt der Tiefbauvorsteher, die Rohrlegearbeiten an die Firma Berger AG, Wettswil, zum Preis von Fr. 240'551.20, exkl. MwSt., zu vergeben.

Kosten

Der Kostenvoranschlag vom 23.10.2018 beläuft sich auf Fr. 470'000.--, exkl. MwSt. Im Budget 2019 sind Fr. 700'000.-- enthalten. Der Budgetbetrag basiert auf einer groben Kostenschätzung. Durch die Verlegung der Leitung ins Kulturland kann diese günstiger realisiert werden.

**Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Das Projekt des Ingenieurbüros Solka + Partner AG vom 23.10.2018 über die Erneuerung der Wasserleitung Neuhus bis Gamlikon wird genehmigt.
2. Für die Ausführung wird ein Kredit zulasten der Investitionsrechnung (INV00096, Kto. 7101.5030.00) von **Fr. 470'000.--**, exkl. MwSt., bewilligt. Die Anschaffung ist der Anlagekategorie „Kanal- und Leitungsnetze“ mit einer Nutzungsdauer von 50 Jahren zuzuordnen. Die Kapitalfolgekosten (Abschreibungen) betragen demnach jährlich Fr. 9'400.--.
3. Die Aufträge werden aufgrund der eingereichten Offerten wie folgt vergeben:
  - 3.1 Spezialtiefbauarbeiten (KV Fr. 82'000.--)  
Schenk AG, Heldswil, zum Preis von Fr. 80'000.--, exkl. MwSt.
  - 3.2 Installationsarbeiten (KV Fr. 242'000.--)  
Berger AG, Wettswil a. A., zum Preis von Fr. 240'551.20, exkl. MwSt.
  - 3.2 Bauleitung (KV Fr. 44'000.--)  
IB Solka + Partner AG, Stallikon, zum Preis von Fr. 44'000.--, exkl. MwSt.
4. Die Submissionsteilnehmer sind über das Ergebnis und die Arbeitsvergaben gemäss § 38 Submissionsverordnung (SVO, LS 720.11) durch Verfügung zu informieren.
5. Das Ingenieurbüro Solka + Partner AG wird beauftragt, die Werkverträge nach Ablauf der Rechtsmittelfrist und frühestens nach Genehmigung des Budget 2019 durch die Gemeindeversammlung auszufertigen.
6. Dieser Beschluss ist öffentlich.